



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

ACHLEITNER

Klappe 2544 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 054.328/4-DSK/85

Entwurf einer Novelle zum Elek-  
trizitätswirtschaftsgesetz;

Stellungnahme der Datenschutz-  
kommission

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

Bem.	GESETZESENTWURF
Zl.	70 CE/19.84
Datum:	6. FEB. 1985
Verteilt:	06. FEB. 1985 Franer

An das  
Präsidium des Nationalrates

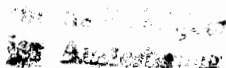
1010 W i e n

*L. Esterer*

Die Datenschutzkommission beehrt sich, in der Anlage 25 Ab-  
schriften ihrer Stellungnahme zum im Gegenstand bezeichneten  
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlagen

31. Jänner 1985  
Für die Datenschutzkommission  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
Senatspräsident des OGH Dr. STIX





REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.328/4-DSK/85

Entwurf einer Novelle zum Elek-  
trizitätswirtschaftsgesetz;

Stellungnahme der Datenschutz-  
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

ACHLEITNER

Klappe 2544 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1  
1011 W i e n

Die Datenschutzkommission hat den mit do. Zl. 51.010/9-V/1/84  
vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschafts-  
gesetz in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2  
Datenschutzgesetz, BGB1.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom  
31.1.1985 beraten und folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Die Datenschutzkommission geht von der Prämisse aus, daß sich  
das Einsichtsrecht der Landesregierungen gemäß § 9 a Abs. 1 nur  
auf die Unterlagen und Aufzeichnungen erstreckt, die auch der

2

Auskunftsverpflichtung unterliegen. Da die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur hinsichtlich ihrer technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft geben müssen, wird angenommen, daß Abnehmerdaten nicht betroffen sind und somit schutzwürdige Interessen Dritter nach dem Datenschutzgesetz nicht tangiert werden. Nur unter dieser Voraussetzung werden von der Datenschutzkommission gegen obangeführten Novellene Entwurf keine datenschutzrechtlichen Bedenken erhoben.

Es wird angeregt, zumindest in die erläuterten Bemerkungen den Hinweis aufzunehmen, daß der Ausführungsgesetzgeber bei Ausgestaltung des im § 9 a Abs. 1 normierten Auskunfts- und Einsichtsrechtes, die durch das Datenschutzgesetz geschützten Interessen zu beachten haben wird.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

31. Jänner 1985  
Für die Datenschutzkommission  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
Seantspräsident des OGH Dr. STIX